

Gemeinde Schuby <b>Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)</b>	Stand 09.07.2024
--	------------------

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<b>1. Träger öffentlicher Belange</b>		
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung Schreiben vom 21.05.2024	<p>Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird über die 28. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Bahnhofstraße“ der Gemeinde Schuby informiert.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist es, die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich zu sichern. Vorgesehen ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses inklusive Einrichtung von Stellplätzen für Rettungskräfte und die Errichtung eines multifunktionalen Dorfplatzes als gemeindlicher Treffpunkt. Dafür sollen Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Dorfplatz“ sowie eine öffentliche Parkplatzfläche dargestellt bzw. Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Dorfplatz“ sowie Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Der Plangeltungsbereich befindet sich östlich der Bahnhofstraße (K27) zwischen dem alten Amtsgebäude und der Kirche, im Osten der Gemeinde und um fasst eine Fläche von rd. 0,69 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Plangeltungsbereich teilweise als Fläche für die Landwirtschaft (im Osten) sowie als reines Wohngebiet (im Westen) dar.</p> <p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Schuby wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021</p>	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl. H. Seite 739) – LEP Wind – maßgeblich.</p> <p>Das Anliegen der Gemeinde, einen Neubau ihres Feuerwehrgerätehauses zu realisieren und dabei die geltenden Richtlinien und Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse zu berücksichtigen, kann nachvollzogen werden. Ebenso ist nachvollziehbar, dass Anforderungen wie bspw. einzuhaltende Hilfsfristen an den Standort zu stellen sind.</p> <p>Der gewählte Standort liegt im weiteren Sinne innerhalb des Siedlungsgefüges, auch wenn im rückwärtigen Bereich Außenbereichsflächen erstmalig in Anspruch genommen werden sollen. Im Hinblick auf den Vorrang der Innenentwicklung gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP Fortschreibung 2021 sowie gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB bestehen bezüglich des gewählten Standortes somit keine grundsätzlichen Bedenken. Dennoch ist in den Unterlagen die Standortwahl genauer darzulegen. Die bisher dargelegten Aussagen zu Standortalternativen (Kapitel 2.2) rechtfertigen die Standortwahl bislang nicht hinreichend.</p> <p>Im Ergebnis kann ich bestätigen, dass gegen das Planvorhaben keine Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung diesem nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Standortwahl wird in der Begründung zum Bebauungsplan sowie zum Flächennutzungsplan in Kapitel 2.2 nun ausführlicher dargelegt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</p> <p>Schreiben vom 08.04.2024</p>	<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der Wiedergabe von Inhalten zur Regionalplanung (Kapitel 1.4.2) wird darauf hingewiesen, dass die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), seit dem 20.02.2024 endgültig durch Zurückweisungsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben wurde. Die Ausführungen sind entsprechend der aktuellen Sach- und Rechtslage fortzuschreiben.</li> <li>- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: <a href="http://www.itvsh.de/xplanung/">www.itvsh.de/xplanung/</a></li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Kapitel 1.4.2 wird auf die rechtskräftige Aufhebung der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I, Kapitel 5.6 (Windenergie an Land) hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen im XPlanungsformat zur Verfügung gestellt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Zum Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichenlegende auf Vollständigkeit überprüft werden sollte. Es fehlt beispielsweise die Erläuterung zur Festsetzung einer offenen Bauweise.</li> <li>- Die Kompensationsmaßnahmen sind (wie angegeben) im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich vorsorglich darauf hin, dass es nicht ausreicht, das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.</li> <li>- In der Planbegründung wird in Kapitel 3.2 [Maß der baulichen Nutzung] ausgeführt, dass eine maximale Höhe für bauliche Anlagen sowohl für den Bereich „Feuerwehr“ als auch „Dorfplatz“ festgesetzt wird. Ausweislich der Planzeichnung (Teil A) ist eine solche Festsetzung nicht im Entwurf erkennbar und ergibt sich nur aus der textlichen Festsetzung; die „Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung“ erfordert eine vollständige Angabe der gewollten Festsetzungsinhalte zum Maß der baulichen Nutzung je Teilfläche. Um Überprüfung wird gebeten.</li> </ul>	<p>Die Planzeichenlegende des Bebauungsplanes wurde vervollständigt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden in der Begründung - Teil 2- konkretisiert und ausführlich dargestellt.</p> <p>Die maximale Höhe für bauliche Anlagen wurde für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Dorfplatz“ in der Planzeichnung des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
Kreis Schleswig-Flensburg Schreiben vom 10.05.2024	die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass das o.g. Planungsgebiet im Umgebungsbereich des unten aufgeführten Objekts, welches sich zurzeit in Kontrolle durch das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein befindet, liegt.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Bahnhofstraße Kirche St. Michaelis mit Pastorat ONR: 26403</p> <p>Zur Abfrage des aktuellen Denkmalstatus ist das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel zu kontaktieren. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde macht folgende Anmerkungen: Eine Vermessung der Baugrenzen und Stellplatzflächen mit Bezug zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes wäre hilfreich.</p> <p>Zu Punkt 1.1.1 Das Wort zulässig ist doppelt „Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig,...“</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Schuby keine grundsätzlichen Bedenken. Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 3.6 versickert werden. Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der NW-Entwässerung treffen zu können. Das Entwässerungskonzept und das A-RW 1 ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat folgende Anmerkungen: Im Plangebiet befinden sich Feldhecken, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnatur-</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 (1) BauGB um eine Stellungnahme gebeten. Die Abfrage des aktuellen Denkmalstatus hat bisher keine Hinweise ergeben.</p> <p>Eine Vermaßung der Baugrenzen und Stellplatzflächen wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Punkt 1.1.1 im Text (Teil B) der Planzeichnung wurde korrigiert.</p> <p>Eine Anwendung des Erlasses zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW1) ist notwendig und wird im weiteren Verfahren von einem Fachbüro erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>schutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnatur- schutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zer- stört werden dürfen. Entlang dieser Feldhecken ist mit allen Bauteilen ein Mindestabstand von 3,00 m, gemessen an der Feldheckenbegrenzung, einzuhalten. Ablagerungen, Auf- schüttungen sowie Versiegelung im Wurzeldruck- bzw. Kro- nentraufbereich der Gehölze sind zu keiner Zeit zulässig. Die Genehmigung zur Rodung der Feldhecke und Baumfäl- lung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu be- antragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.</p> <p>Der Ausgleich für Eingriffe in Feldgehölze und die Fällung der Esche sind unter Anwendung der „Durchführungsbe- stimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 zu bilanzie- ren. Der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt ist im nächsten Verfahrensschritt darzustellen. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen wer- den, da der vollständige Umweltbericht bzw. Landschafts- pflegerische Begleitplan nicht vorliegt.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig- Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Der notwendige Ausgleich für die Feldhecke wird über das Ökokonto der Gemeinde Schuby ausgeglichen. Auch der Ausgleich des Naturhaushaltes wird durch v.g. Ökokonto er- bracht. Die Esche und der Weißdorn werden innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein E-Mail vom 18.04.2024</p>	<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Pla- nung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Im Nahbereich sind uns jedoch mehrere Objekte der Archä- ologischen Landesaufnahme (u.a. Altweg, Grabhügel, Me- galithgrab, Siedlungsflächen, Einzelfunde und Produktions- stätten) bekannt. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denk- malen zu rechnen. Deshalb ist der Beginn der Erdarbeiten</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis ge- nommen. Die Hinweise sind bereits in der Begründung ent- halten.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein mindestens 14 Tage zuvor mitzuteilen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloos (Tel.: 04621 - 38728; Email: stefanie.kloos@alsh.landsh.de).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
Landesamt für Umwelt - technischer Umweltschutz Schreiben vom 02.05.2024	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme besteht aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde Schreiben vom 16.04.2024	die Geltungsbereiche der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Schuby berühren keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen. Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Stand der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Schreiben vom 29.04.2024	Das ausgewiesene Gebiet liegt östlich der K 27, Abschnitt 008, innerhalb der OD. Das ausgewiesene Gebiet wird über 2 Zufahrten und eine Erschließungsstraße erschlossen. Gegen den F-Plan (28. Änderung) und B-Plan Nr. 28 der Gemeinde Schuby bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 27 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 27 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 25.04.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Flensburg E-Mail vom 16.04.2024	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom 24.04.2024	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
IHK Flensburg Schreiben vom 15.05.2024	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Stadtwerke SH GmbH &amp; Co. KG Schreiben vom 27.04.2024</p>	<p>vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Anliegen. Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig und der Schleswiger Stadtwerke GmbH haben wir grundsätzlich keine Einwände bezüglich der 28. Änderung des F-Plans sowie der Aufstellung des B-Plans Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Schuby.</p> <p>Die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung erlauben sich den Hinweis, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Jahresschmutzwassermenge gemäß §1, Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags von 2008 überschritten wird. Dieses ist der Gemeinde Schuby bekannt.</p> <p>Der Aufstellung des B-Plans Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus“ kann grundsätzlich zugestimmt werden, gegen den Bau des Feuerwehrgerätehauses bestehen keine Bedenken.</p> <p>Einer Erhöhung der Schmutzwassermenge durch die Entwässerung zusätzlicher Siedlungsflächen im Plangebiet, wie in Ihrer Begründung beschrieben, kann allerdings ohne die signifikante Reduzierung der Jahresschmutzwassermenge in der Gemeinde Schuby, nicht zugestimmt werden. Die weiteren Planungsschritte sind den Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung, Zwecks genauer Prüfung, unbedingt frühzeitig mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erweiterung durch zusätzliche Siedlungsflächen ist derzeit nicht vorgesehen. Daher findet auch keine wesentliche Erhöhung der Schmutzwassermenge statt.</p>
<p>Deutsche Telekom Schreiben vom 16.04.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Hinweis: Im Gehwegbereich der Bahnhofstr. liegen hochwertige Telekommunikationsanlagen, die nicht umverlegt werden können.	
Eider-Treene-Verband Schreiben vom 06.05.2024	<p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen für das o.g. Planverfahren in der Gemeinde Schuby. Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Schuby- Silberstedt.</p> <p>Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Verbandsgewässer. Gemäß Planunterlagen wird anfallendes Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort direkt versickert und die Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) werden betrachtet. Unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen bestehen aus Sicht des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen geplante Maßnahme</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasserverband Treene Schreiben vom 09.04.2024	<p>Ihr o.g. Schreiben haben wir erhalten. Der Wasserverband Treene ist im Bereich der Gemeinde Schuby für die Trinkwasserversorgung zuständig. Nach interner Überprüfung hat der Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahmen.</p> <p>Trinkwasserversorgung: Die Fläche zum B-Plan 28 soll neu bebaut werden. Diese Fläche ist durch die zentrale Trinkwasserversorgung erschlossen. Eine Anschlussmöglichkeit an unsere Versorgungsanlage ist in der „Bahnhofstraße“ vorhanden. Der Ausbau der Wasserversorgung wird bei Bedarf vom WV Treene durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sollten von der ausschreibenden Stelle nach Absprache mit dem WV Treene mit ausgeschrieben werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Information und Beteiligung im Zuge der Erschließungsmaßnahme. Die Kosten für den Ausbau der Versorgungsleitungen trägt in der Regel der Wasserver-</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>band Treene und erhebt im Gegenzug von den neuen Anschlussnehmern zusammen mit den Hausanschlusskosten einen Baukostenzuschuss.</p> <p>Löschwasserversorgung: Wir weisen darauf hin, dass nicht der Wasserverband Treene, sondern gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH die Gemeinde Schuby grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen. Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten. Für Rückfragen oder eine Einweisung vor Ort stehen wir gern zur Verfügung</p>	
<p>Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF) E-Mail vom 12.04.2024</p>	<p>aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:</p> <p>Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4-achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen - max. 40 to. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Durchfahrtsbreite der Straße einengen. Bei einer Abfallsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UW) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche Straße. Befindet sich das jeweilige Grundstück/haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereit zu stellen. Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen. Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.</p> <p>Folgende Voraussetzungen sind dabei beachten: Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste durchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen: (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) ^ nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit. (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist. (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.</p>	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Schreiben vom 06.05.2024	die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	
<b>2. Nachbargemeinden/-städte</b>		
Gemeinde Lürschau E-Mail vom 11.04.2024	Ich sehe für die Gemeinde Lürschau keine Gründe, die gegen die geplanten Baumaßnahmen sprechen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Stadt Schleswig E-Mail vom 24.04.2024	Das Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Schleswig hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Fahrdorf, Jagel und Selk E-Mail vom 14.05.2024	von Seiten der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Fahrdorf, Jagel und Selk bestehen keine Anregungen und/oder Bedenken gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Schuby.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.